

Anlage 6k – Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft¹ aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%
Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
Position	Attribut / Kennzahl	Angaben zur mittelbaren Beteiligung	Anmerkungen zur Befüllung des Nachweises
1	Name der Einheit		
2	Firmenbuchnummer		
3	Stamm-/Grundkapital		z.B Euro 35 000,00
4	Obergesellschaft		z.B Beispiel Holding GmbH
5	Anteil der Obergesellschaft in %		z.B 51%
6	Anteil der Gebietskörperschaft in %		z.B 51%
7	Geschäftsjahr		tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj
8	Eigenkapital ² /geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj(t-1)		Analog Angaben für unmittelbare Beteiligungen (siehe oben)
9	Eigenkapital ² /geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj(t)		
10	Bilanzsumme		Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar
11	Finanzverbindlichkeiten		
12	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		Sektor 11, 12, 13 etc.lt. aktueller Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG
13	Klassifikation gem. ESVG		
14	Konzernabschluss (ja/nein)		ja/nein (ev. Link auf Homepage)

Fußnoten:

¹ Ausgehend von § 23 Abs. 7 VRV 2015 sind bei Vorliegen eines Konzernabschlusses, die Daten des Konzernabschlusses einer Beteiligung der Gebietskörperschaft heranzuziehen. Daraus folgt, dass in der Anlage 6j die Daten eines Konzernabschlusses einer unmittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft einzutragen sind. In der Folge sind sämtliche mittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einer durchgerechneten Beteiligung mehr als 50% dieses Konzerns in der Anlage 6k nicht darzustellen, soweit diese im Konzernabschluss bereits erfasst sind. Für Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Anlage 6k), die einen Konzernabschluss legen, gilt das oben Ausgeführte sinngemäß. Die Beteiligungsunternehmen unterhalb der Beteiligung mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% mit Konzernabschluss sind gegebenenfalls in der Anlage 6k nicht darzustellen.

²Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 (3) UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

